

### **anlässlich der Konsultation der Verbände zum Erfahrungsbericht des Erneuerbare-Energien- Wärmegesetzes (EEWärmeG)**

15.10.2010

---

Nach § 18 des EEWärmeG legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis Ende 2011 einen Erfahrungsbericht zu diesem Gesetz vor. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mit eMail vom 17. September 2010 den Verbänden die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. VIK, der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V., kommt der Bitte um Stellungnahme gern nach.

#### **Zusammenfassung**

VIK begrüßt das Ziel des EEWärmeG, im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, sofern dies kosteneffizient, praktikabel und angemessen erreicht werden kann.

Daher ist insbesondere die Möglichkeit der Nutzung von Ersatzmaßnahmen gem. § 7 EEWärmeG aus der Sicht der industriellen Endverbraucher sehr zu begrüßen. Auf dieser Grundlage gilt die Pflicht des § 3 Abs. 1 EEWärmeG u. a. als erfüllt, sofern der Verpflichtete seinen Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme, unmittelbar aus KWK-Anlagen oder unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung deckt. Für industrielle Anwendungen, die häufig aus diesen Anlagen gespeist werden, ist die Anerkennung dieser Ersatzmaßnahmen äußerst wichtig. Viele Unternehmen decken gerade durch die Nutzung von (Niedertemperatur-) Abwärme ihren Wärmebedarf – zum Teil sogar – vollständig ab. Je mehr Wärme nach ihrer Nutzung als Prozesswärme auf niedrigerem Temperaturniveau für Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung verwendet wird, statt nutzlos in die Atmosphäre abgegeben zu werden, desto mehr nützt dies der Umwelt.

Dennoch ist das EEWärmeG aus Sicht der industriellen Endverbraucher in folgenden 7 Punkten fortzuentwickeln:

1. **Beeindruckende Effizienzerfolge der energieintensiven Industrien stärker in den Blick nehmen – mehr Anreize statt weiterer Verpflichtungen.**
2. **Der Gebäudebegriff ist im Hinblick auf das TEHG zu ergänzen.**
3. **Weil Anschluss- und Benutzungszwang zu Gebietsmonopolen im Wärmebereich führt, muss dieser – weil wettbewerbswidrig – gestrichen werden.**
4. **Die Länderkompetenz für den Gebäudebereich sollte gestrichen werden.**
5. **Die Benutzung von Grundstücken Dritter muss wesentlich eingeschränkt und auf das Nötigste begrenzt werden.**
6. **Der Vollzug des EEWärmeG in den einzelnen Bundesländern muss durch harmonisierte Durchführungs- bzw. Ausführungsgesetze erleichtert werden.**
7. **Der Nachweis der Pflichterfüllung muss eindeutig ausgestaltet werden.**

#### Im Einzelnen

1. **Beeindruckende Effizienzerfolge der energieintensiven Industrien stärker in den Blick nehmen – mehr Anreize statt weiterer Verpflichtungen.**

Das EEWärmeG knüpft an den Gebäudebegriff der Energieeinsparverordnung (EnEV) an. Damit unterliegen auch die Gebäude industrieller Energiekunden dem Anwendungsbereich und somit den Verpflichtungen des EEWärmeG. Schon heute sind die meisten Industrieunternehmen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hinsichtlich der direkten (nur 1/3 des industriellen Stromverbrauchs profitiert von der Besonderen Ausgleichsregelung), aber auch hinsichtlich der indirekten Kosten sowie durch die erhebliche Strompreisverteuerung als Ergebnis des Emissionshandels übermäßig belastet. Hinzu kommen die derzeit aktuellen Überlegungen der Bundesregierung zur Verschärfung der Ökosteuer. Stehen diese finanziellen Mittel in den Unternehmen aber nicht zur Verfügung – weil sie anderweitig gebunden sind - wird der ökologische Fortschritt auf dem Weg über neue und energieeffizientere Produktionsanlagen oder auch Immobilien stark erschwert.

Auch der Entwurf des Energiekonzepts sieht einen wichtigen Hebel in der Verbesserung der Energieeffizienz. Dass hierfür der Fokus verstärkt auf die Sektoren Haushalte und Verkehr gelegt wird, ist sehr konsequent. Denn vor allem die Industrie war bisher politisch gefordert und kann bereits beeindruckende Erfolge im Heben von Effizienzpotenzialen vorweisen. Sie hat damit bereits über weite Strecken ihre Potenziale kosteneffizient ausgeschöpft. Deshalb ist es auch besonders wichtig, dass zur Ausschöpfung von weiteren Effizienzpotenzialen in der Industrie auf Eigeninitiativen statt auf staatliche Zwangsmaßnahmen gesetzt wird. Dies sollte auch für das EEWärmeG gelten. Dies entspricht geübter Praxis und hat sich in der Vergangenheit bewährt. Zudem ist eine effiziente Industrie mit ihren innovativen Materialien und Produkten letztlich der entscheidende Hebel zur Hebung der Effizienzpotenziale auch in den anderen Sektoren.

Energieintensive Industrien optimieren ihren Energiebedarf kontinuierlich seit Jahrzehnten. Nur durch eine Vorreiterposition auf dem Gebiet der Energieeinsparung ist es möglich, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit am Standort Deutschland aufrecht zu erhalten, Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern sowie

Ausgangsprodukte für neue Technologien und die Bewältigung der Klimaschutzherausforderungen zu liefern.

Auch der gerade vorgelegte Monitoringbericht des RWI über den Fortschritt der Klimaschutzvereinbarung zwischen Industrie und Regierung weist für das Jahr 2009 CO<sub>2</sub>-Minderungen in Höhe von 208 Mio. t CO<sub>2</sub> (ca. 26 Prozent) gegenüber 1990 aus. Damit ist das für 2012 vereinbarte Ziel bereits im Jahr 2009 erreicht worden. Diese beeindruckenden CO<sub>2</sub>-Minderungen konnten nur deshalb erreicht werden, weil die Industrie sehr viel Geld investiert und ganz erhebliche Effizienzverbesserungen vorgenommen hat.

Außerdem ist sowohl nach den Beschlüssen von Meseberg (Ziffer 6 der Beschlüsse) als auch nach dem Energiekonzept der Bundesregierung (Kapitel B, Nr. 2 „Ausschöpfung der Effizienzpotenziale in der Industrie“) angedacht, „Energiemanagementsysteme“ für die Wirtschaft einzuführen. Schon aus wirtschaftlichem Eigeninteresse arbeiten Industrieunternehmen – insbesondere die energieintensiven- an einer ständigen Verbesserung der Energieeffizienz. Hierzu werden unterschiedliche unternehmensindividuelle Energiemanagementprozesse eingesetzt. Mit Energiemanagementsystemen werden die vorhandenen Potenziale zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung von Kosten ermittelt und dokumentiert.

Das Ergebnis des Energiemanagements sind Empfehlungen, mit welchen Maßnahmen und zu welchen Kosten Energie im jeweiligen Einzelfall eingespart werden kann. Hierauf aufbauend können sinnvolle Effizienzpotenziale individuell im Unternehmen aufgedeckt und fortlaufend verbessert werden. Eine Investitionsverpflichtung darf aus einem Energiemanagementsystem nicht abgeleitet werden. Ein Managementsystem setzt Anreize und lenkt Investitionsmittel dorthin, wo sie am sinnvollsten sind statt sie durch staatliche Zwänge anderweitig zu binden. Hier einseitige Verpflichtungen auf den Gebäudebestand zu lenken, würde die Wahlmöglichkeiten einschränken und sicher nicht immer die effizientesten Maßnahmen anreizen.

Beim Thema Wärme sollte aus all diesen Gründen der Bereich der Wohngebäude in den Fokus des Klimaschutzes kommen, weil dieser Bereich im Gegensatz zur Industrie bisher relativ wenig zum Klimaschutz beigetragen hat.

Wie begrüßen daher das EWärmeG des Landes Baden-Württemberg, das den Anwendungsbereich ausdrücklich auf Wohngebäude beschränkt und fordern dies auch für das EEWärmeG.

## 2. Der Gebäudebegriff ist im Hinblick auf das TEHG zu ergänzen.

Der in § 4 Nr. 10 EEWärmeG verwendete Gebäudebegriff ist im Hinblick auf die Abgrenzung zum TEHG unklar, denn es sind nur solche Gebäude ausgenommen, die mit Anlagen, die dem Emissionshandel unterfallen, in bestimmter Weise verbunden sind. Allerdings gibt es die weitaus meisten Fälle in der Industrie, in denen Gebäude mittelbar aus Anlagen, die dem TEHG unterliegen, beheizt werden. Diese Gebäude sind in den Regelungsbereich des EEWärmeG aufgenommen. Dies führt jedoch unmittelbar zu einer Doppelbelastung für die betroffenen Unternehmen und beinhaltet die Gefahr, dass die tatsächliche CO<sub>2</sub>-Minderung in Abgrenzung zum TEHG doppelt gezählt wird.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die Formulierung des § 3 Nr. 10 EEWärmeG wie folgt zu ergänzen:

„...mit Ausnahme von [...]

8. Gebäuden, die Teil oder Nebeneinrichtung einer Anlage sind, die vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes [...] erfasst sind **oder aus solchen Anlagen mit Endenergie versorgt werden.**“

### 3. Weil Anschluss- und Benutzungszwang zu Gebietsmonopolen im Wärmebereich führt, muss dieser – weil wettbewerbswidrig – gestrichen werden.

Anschluss- und Benutzungszwang führt zur Bildung von Gebietsmonopolen im Wärmebereich zugunsten der öffentlichen Wärmeversorgung. Und dies nicht nur mit Billigung des Staates, sondern in dessen Auftrag auf gesetzlichem Wege.

Ganz abgesehen von der Tatsache, dass eine öffentliche Wärmeversorgung den Wärmeenergiebedarf eines größeren Industrieunternehmens wohl kaum decken kann, gibt es für industrielle Kunden ein großes, existentielles Interesse, die vollständige Wahlfreiheit zwischen eigener Wärmeerzeugung und öffentlicher Wärmeerzeugung zu behalten. Diesem Ansatz ist über die KWK-Ersatzmaßnahme seitens des Gesetzgebers grundsätzlich bereits Rechnung getragen worden, denn die industrielle Wärmeerzeugung findet zu einem wesentlichen Anteil in KWK-Anlagen statt. Darüber hinaus hat diese Wahlfreiheit unmittelbare Auswirkungen auf den Wärmepreis. Wärme kann sich zu Lasten der Industrie, die auf Wärme zu wettbewerbsgerechten Preisen angewiesen ist, erheblich verteuern, wenn kein Markt, sondern ein – kommunales – Monopol etabliert wird. Da Wärmenetze nicht derart vermascht sind wie Strom- oder Gasnetze, und eine solche Vermaschung auch volkswirtschaftlich tatsächlich unsinnig wäre, kann die Bildung von Monopolen bezogen auf einzelne Gebiete die zwangsläufige Folge sein. Dieser Ansatz ist bereits aus wirtschaftsordnungspolitischen Gründen abzulehnen.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist auch deshalb überflüssig, weil es bereits heute viele Beispiele in der Praxis gibt, die zeigen, dass ein Miteinander von öffentlicher Wärmeversorgung und privater Wärmeerzeugung wie oben angedeutet in hocheffizienter KWK und/oder Nutzung von Abwärme stattfindet. So ist beispielsweise das Unternehmen Freudenberg in Weinheim eine außerordentlich erfolgreiche Kooperation mit den Stadtwerken Weinheim eingegangen, damit die Wärme der KWK-Anlage, welche von Freudenberg betrieben wird, optimal ausgenutzt werden kann. Dazu bedurfte es keiner staatlichen Eingriffe.

Wir fordern daher, den Anschluss- und Benutzungszwang für die Industrie gänzlich zu streichen.

### 4. Die Länderkompetenz für den Gebäudebereich sollte gestrichen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 EEWärmeG können die Länder eine Pflicht zur Nutzung von Erneuerbaren bei bereits errichteten Gebäuden festlegen. Es ist daher zu befürchten, dass es aufgrund des sehr offen formulierten § 3 Abs. 2 zu einer Vielfalt von unterschiedlichen Gesetzen auf Landesebene und damit zu unterschiedlichen Anforderungen, die an Gebäudeeigentümer gestellt werden, kommen wird.

## 5. Die Benutzung von Grundstücken Dritter muss wesentlich eingeschränkt und auf das Nötigste begrenzt werden.

Der Gesetzentwurf sieht in § 6 vor, dass Eigentümer von Gebäuden in räumlichem Zusammenhang gemeinsam ihren Wärmebedarf decken können. Zu diesem Zweck ist es ihnen erlaubt, von den Nachbarn zu verlangen, dass diese zum Betrieb der Anlagen in dem notwendigen und zumutbaren Umfang und gegen angemessene Entschädigung die Führung von Leitungen über ihre Grundstücke zu dulden haben. Die Formulierung dieser Grundstücksbenutzung ist viel zu weit gefasst und berücksichtigt nicht, dass es insbesondere Industrieunternehmen und Industrieparks oft nicht möglich ist, dies durch Dritte an ihrem Standort zu dulden, sei es aus produktionstechnischen Gründen (gefährliche Rückwirkungen auf Anlagen Dritter oder die eigenen Anlage), sei es aus räumlichen Gegebenheiten.

Wir schlagen vor, die Grundstücksbenutzung einzuschränken, und zwar angelehnt an die Regelung des § 917 Abs. 1 BGB („Notweg“).

Denn hiernach ist eine Grundstücksbenutzung des Nachbargrundstücks nur dann zugelassen, wenn ein Grundstück nicht über einen öffentlichen Weg erreicht werden kann. Der Grundgedanke des § 917 Abs. 1 BGB ist dabei, das Nachbargrundstück so gering wie möglich zu belasten.

§ 6 des Gesetzentwurfs wäre daher nach unserer Auffassung auf die Benutzung von Grundstücken Dritter nur für den Fall einzuschränken, dass eine Benutzung von Straßengrundstücken tatsächlich ausgeschlossen ist und die Benutzung des Grundstücks dem Dritten zumutbar ist.

### Änderungsvorschlag:

#### § 6 S. 2 EEWärmeG:

*„Betreiben Verpflichtete zu diesem Zweck eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, so können sie von den Nachbarn verlangen, dass diese zum Betrieb der Anlagen in dem notwendigen und zumutbaren Umfang die Benutzung ihrer Grundstücke, insbesondere das Betreten, und gegen angemessene Entschädigung die Führung von Leitungen über ihre Grundstücke dulden, **wenn eine Führung von Leitungen über Grundstücke im Besitz der Städte und Gemeinden nicht möglich ist.**“*

## 6. Der Vollzug des EEWärmeG in den einzelnen Bundesländern muss durch harmonisierte Durchführungs- bzw. Ausführungsgesetze erleichtert werden.

Seit dem 1. Januar 2009 ist mit dem EEWärmeG für neugebaute Wohn- und Nichtwohngebäude die Pflicht zur anteiligen Nutzung von Erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmeenergiebedarfs eingeführt. Die Um- bzw. Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben obliegt gem. § 12 EEWärmeG der zuständigen Behörde nach Landesrecht. Als zuständige Behörden dürften regelmäßig die unteren Baurechtsbehörden der einzelnen Bundesländer in Frage kommen.

Offen war und ist in den meisten Bundesländern bislang, wie die Um- bzw. Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben ausgestaltet wird. Auf einige Anfragen unsererseits hin war den angesprochenen Behörden und Ministerien deren

Zuständigkeit nicht bekannt. Es fehlen bisher entsprechende Durchführungsverordnungen oder Ausführungsgesetze zum EEWärmeG. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verweist auf den Plan, den Vollzug mittels einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu harmonisieren. Dies wäre eine notwendige und sinnvolle Herangehensweise, um eine unterschiedliche Auslegungspraxis in den Bundesländern zu vermeiden. Dies erscheint zudem überfällig, angesichts der Tatsache, dass das Gesetz bereits seit dem 1. Januar 2009 in Kraft

## 7. Der Nachweis der Pflichterfüllung muss eindeutig ausgestaltet werden.

Auch vor dem bereits unter Ziffer 6 geschilderten Hintergrund ist offensichtlich derzeit für die Verpflichteten unklar, in welcher Form der Nachweis geführt werden muss. Ein bundeseinheitlicher Vordruck nach dem Bsp. des Landes Baden-Württemberg wäre wünschenswert. Gerade im Hinblick auf § 17 Nr. 2 EEWärmeG, in dem es heißt „*Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringe (...)*“ ist Rechtssicherheit zu schaffen.

***Im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen durch das im Gesetzgebungsverfahren befindliche Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE) möchten wir an dieser Stelle zusätzlich auf Folgendes hinweisen:***

### **Deckung des Wärmeenergiebedarfs (Heizung, Warmwasser, Kälte) unmittelbar durch Fernwärme oder Fernkälte**

Im EEWärmeG sind in § 7 Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Durch das derzeit im Gesetzgebungsprozess befindliche Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien kommt es hinsichtlich der Nutzung von Fernwärme und Fernkälte zu Anpassungen, auf deren Konsequenzen VIK im Rahmen des Konsultationsprozesses aufmerksam machen möchte. Nach § 7 EEWärmeG –neu- gilt die Pflicht gem. § 3 Abs. 1 als erfüllt, sofern der Verpflichtete seinen Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 % unmittelbar aus einer KWK-Anlage (§ 7 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Anlage V) oder unmittelbar durch Fernwärme oder Fernkälte deckt (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Anlage VII), d. h. zu 100 Prozent. Anlage VII besagt, dass die Nutzung von „(...) *Fernkälte oder Kälte, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, denen unmittelbar Fernwärme zugeführt wird, nur dann als Erfüllung der Pflicht gilt, wenn die Wärme und Kälte*

- a) *zu einem wesentlichen Anteil aus EE,*
- b) *zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme,*
- c) *zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen oder*
- d) *zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammt. Die Nummern I bis V gelten entsprechend.“*

Bei einer unmittelbaren Versorgung eines Gebäudes aus einer KWK-Anlage ist es für die Anerkennung als Ersatzmaßnahme ausreichend, wenn der Wärmebedarf, d. h. die Summe des Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser und Kühlung, zu

mindestens 50 Prozent aus der KWK-Anlage gedeckt wird. Wenn beispielsweise der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser größer ist als der Energiebedarf für Kühlung, wird es als Ersatzmaßnahme anerkannt, wenn der Heizungs- und Warmwasserbedarf durch die Wärme aus der KWK-Anlage gedeckt wird, der Kältebedarf jedoch z. B. durch Kältemaschinen mit elektrischem Antrieb.

Viele Industriebetriebe verfügen über ein flächendeckendes Wärmenetz, welches aus KWK-Anlagen gespeist wird, häufig aber nicht über ein entsprechendes Kältenetz.

Wie oben beschrieben, gilt im Fall einer Fernwärme- und/oder Fernkälteversorgung die Pflicht nach § 3 Abs. 3 als erfüllt, wenn der Verpflichtete den Wärmeenergiebedarf unmittelbar durch Fernwärme oder Fernkälte deckt – d. h. zu 100 Prozent - sofern die gelieferte Fernwärme und Kälte u. a. zu mindestens 50 Prozent aus KWK-Anlagen stammt.

Wenn - wie in dem genannten Beispiel - der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser größer ist als der Energiebedarf für Kühlung, ist es anders als in dem oben angeführten Fall nicht ausreichend, wenn der Heizungs- und Warmwasserbedarf vollständig durch Fernwärme gedeckt wird, selbst wenn mindestens 50 Prozent aus einer KWK-Anlage stammen, da auch der Kältebedarf zu 100 Prozent aus Fernwärme gedeckt werden muss. Dies wäre nur durch den Einsatz von Ad- oder Absorptionskältemaschinen möglich, welche jedoch einen erheblich höheren Investitionsbedarf und u. U. höhere Betriebskosten haben als Kältemaschinen mit elektrischem Antrieb. Auch ist unklar, ob Ad- und Adsorptionskältemaschinen in technischer Hinsicht, aber auch in Fragen der Zuverlässigkeit die Anforderungen industrieller Kältebereitstellung erfüllen.

Zwischen § 7 Abs. 1 lit. b) (Deckung des Wärmeenergiebedarfs zu mindestens 50 Prozent unmittelbar aus einer KWK-Anlage) und § 7 Abs. 1 Nr. 3 darf es keine Schlechterstellung geben, nur weil der Wärmeenergiebedarf nur mittelbar durch eine KWK-Anlage gedeckt wird. Die „Zwischenschaltung“ eines Netzes, welches an Industriestandorten in der Regel den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung für Bereitstellung von Prozesswärme und Gebäudeheizung erst möglich macht, muss – zumindest im Nichtwohngebäudebereich – unerheblich bleiben.